



22.4.2010

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft:** Petition 1395/2009, eingereicht von Dionisia Avgerinopoulou, griechischer Staatsangehörigkeit, zu einem Hotelprojekt in Zacharo (Regierungsbezirk Iliia) und den damit verbundenen Verstößen gegen EU-Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes

### 1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin, die als Anwältin für eine Gruppe von Einwohnern in Zacharo (Regierungsbezirk Iliia) tätig ist, einem Gebiet, das zu den am schwersten von der Brandkatastrophe im August 2007 auf Peloponnes betroffenen Gebieten gehört, beklagt, dass die zuständigen griechischen Behörden den Bau eines Hotels in der Ortschaft Kakovatos im Kreis Zacharo, die in der Liste der Natura-2000-Gebiete in Griechenland (GR 2330005) aufgeführt ist, genehmigt haben. Die Petentin betont, dass es sich bei der vorliegenden Sache nicht nur um einen Verstoß gegen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen handelt, sondern auch um einen Verstoß gegen die Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Sie ersucht deshalb das Europäische Parlament, bei den griechischen Behörden vorstellig zu werden und dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtsvorschriften der EU auf dem Gebiet des Umweltschutzes eingehalten werden und besagtes Projekt gestoppt wird.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 8. Januar 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 22. April 2010

Die Petition betrifft den geplanten Bau eines Hotels im Raum Kakovatos (Kreis Zacharo,

Regierungsbezirk Iliia, Südwestgriechenland) in einem Natura-2000-Gebiet. Die Petentin legt dar, dass das Projekt zusammen mit der Belastung durch andere Bauten in diesem Raum das Gebiet schwer schädigen wird, das bereits 2007 stark von Waldbränden betroffen war. Sie vertritt den Standpunkt, dass das Projekt nicht rechtmäßig genehmigt ist, da im Vorfeld keine spezielle Umweltstudie nach griechischem nationalen Recht für das Natura-2000-Gebiet durchgeführt wurde und auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Habitat- oder der UVP-Richtlinie stattfand. Die Petentin führt ferner eine Reihe angeblicher Verstöße gegen nationale Vorschriften für die physische und städtebauliche Planung und damit verbundene Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Baugenehmigungen an. Deshalb wird gefordert, dass das Projekt gestoppt und die Rechtmäßigkeit der befolgten Verfahren untersucht wird.

### Die Anmerkungen der Kommission zur Petition

#### *FRAGEN, DIE NICHT IN DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER EU FALLEN*

Es muss betont werden, dass die meisten Beschwerden der Petentin angebliche Verstöße gegen nationales Recht betreffen (z. B. Verstoß gegen die griechische Verfassung, Verstoß gegen nationale Gesetze zur Städteplanung, Verfahrensfragen in Bezug auf fehlende Zuständigkeit) und deshalb nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen (Punkt 3, 4, 5, 7 und 8 der Petition). Daher hat die Kommission keinen Anlass, in diesen Fragen tätig zu werden.

#### *MÖGLICHE VERSTÖSSE GEGEN DAS EU-UMWELTRECHT*

Der Raum Kakovatos gehört zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GR2330005 „Thines kai paraliako dasos Zacharos, Limni Kaiafa, Strofylia, Kakovatos“, das von Griechenland für das Netz Natura 2000 gemäß der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG<sup>1</sup> ausgewiesen wurde. Das Gebiet wird daher durch die Regelungen von Artikel 6 der Richtlinie geschützt. Insbesondere erfordern gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie Pläne oder Projekte, die dieses Natura-2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und dürfen nur genehmigt werden, wenn festgestellt wurde, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Diese Vorschrift gilt auch im vorliegenden Fall des Hotelprojekts, wenn davon auszugehen ist, dass es das Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Dabei müssen auch die anderen baulichen Maßnahmen in dem Gebiet sowie die Schäden infolge der Waldbrände berücksichtigt werden.

In der Petition werden keine konkreten Beweise für die angebliche Schädigung des Natura-2000-Gebiets vorgelegt, sondern Bedenken wegen der allgemeinen Auswirkungen insgesamt durch den Siedlungsdruck in dem Gebiet erhoben, das wegen der Waldbrände jetzt gefährdeter ist als zuvor.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Habitat-Richtlinie die Zustimmung zu einem Projekt in einem Natura-2000-Gebiet nicht untersagt, wenn kein Bewirtschaftungsplan (nach griechischem Recht eine „Spezifische Umweltstudie“) für das Gebiet erlassen und umgesetzt worden ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Entwurf der spezifischen Umweltstudie,

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. L 206 vom 22.7.1992.

die für das Gebiet durchgeführt, aber noch nicht angenommen wurde, für die Prüfung und Genehmigung nachfolgender spezifischer Projekte wie das fragliche touristische Bauvorhaben berücksichtigt wird.

Die Richtlinie 85/337/EWG<sup>1</sup> (geändert durch die Richtlinien 97/11/EG<sup>2</sup>, 2003/35/EG<sup>3</sup> und 2009/31/EG<sup>4</sup>), auch bekannt als Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. UVP-Richtlinie gilt für Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen (Anhang II Nummer 12 Buchstabe c) sowie für Städtebauprojekte (Anhang II Nummer 10 Buchstabe b). Bei Projekten des Anhangs II bestimmen die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien, ob eine UVP erforderlich ist (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie). Der Schwellenwert für Hotelprojekte wie im vorliegenden Fall, die in einem städtischen Gebiet mit weniger als 20 000 Einwohnern gebaut werden sollen, liegt bei 100 Betten. Demzufolge liegt kein Verstoß gegen die UVP-Richtlinie vor.

Es sei daran erinnert, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (z. B. in der Rechtssache C-508/03) die Kommission die Beweislast trägt und den Verstoß durch einen Mitgliedstaat nachweisen muss. Um nachzuweisen, dass die nationalen Behörden ihre Ermessensgrenzen überschritten haben, kann sich die Kommission nicht allein auf allgemeine Annahmen und Vermutungen stützen, z. B. den bloßen Hinweis darauf, dass ein Projekt in einem stark gefährdeten Gebiet liegt, ohne dass konkrete Beweise dafür vorgelegt werden, dass die betreffenden nationalen Behörden einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begingen, als sie ihre Zustimmung zu einem Projekt erteilten. Die Kommission muss zumindest einige Belege für die Folgen in der Hand haben, die das Projekt auf die Umwelt haben kann.

### Schlussfolgerungen

Die Petition liefert keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall des geplanten Hotels möglicherweise gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstoßen wird. Die Kommission wird sich dennoch mit den griechischen Behörden in Verbindung setzen und sie um Auskunft darüber ersuchen, mit welchen Maßnahmen die weitere Schädigung des Natura-2000-Gebiets durch eine intensive Bebauung, darunter mit Hotelbauten, verhindert werden soll, auch eingedenk der notwendigen Erholung des Gebiets nach den schweren Waldbränden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten; ABl. L 175 vom 5.7.1985.

<sup>2</sup> Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten; ABl. L 73 vom 14.3.1997.

<sup>3</sup> Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten; ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

<sup>4</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S.114.